



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juni 2026 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 8. Oktober 2025



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.02-4610/01